

BStGer BB.2011.58 vom 10. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2011.58

FR: TPF BB.2011.58 du 10 juin 2011

IT: TPF BB.2011.58 del 10 giugno 2011

Regeste

Ausstand betreffend die Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 18

Mai 2011, E. 2.1, und 1B_101/2011 vom 4. Mai 2011, E. 3, sowie die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2011.47 vom 31. Mai 2011 und BB.2011.23 vom 14. März 2011, E. 1.2; BOOG, a.a.O., Art. 58 StPO N. 7 sowie zum Ganzen auch VERNIORY, Commentaire romand, Bâle 2011, n°5 ad art. 58 CPP);

- der Gesuchsteller von der Vorladung offensichtlich Kenntnis erhielt, obwohl deren Zustellung an die nach seiner Meinung falsche Adresse erfolgte (act. 4, S. 1);

- der Gesuchsteller vorliegend sein Ausstandsgesuch gegen den Gesuchsgegner erst anlässlich der von diesem geleiteten Einvernahme selbst und somit über drei Wochen nach Kenntnisnahme des Umstandes, dass die Einvernahme durch den Gesuchsgegner geleitet würde, eingereicht hat;

- der Gesuchsteller somit auf Grund der oben zitierten Rechtsprechung offensichtlich zu spät gehandelt hat, weshalb auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten vom Gesuchsteller zu tragen sind (Art. 59 Abs. 4 StPO);

- die Kosten dieses Verfahrens auf Fr. 500.-- festgesetzt werden (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts

- 4 -

vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.